

221021.0151-WFK

**Ordnung zur Verleihung
des Hochschulgrades „Diplom-Juristin Univ.“
oder „Diplom-Jurist Univ.“
an der Universität Augsburg**

Vom 11. August 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg die folgende Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin Univ.“ oder „Diplom-Jurist Univ.“ an der Universität Augsburg:

§ 1

Hochschulgrad

Die Universität Augsburg verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin Univ.“ oder „Diplom-Jurist Univ.“ (abgekürzt Dipl.-Jur.Univ.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde aus (Anlage).

§ 2

Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag verliehen.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Universität Augsburg, die ab dem Prüfungstermin 1990/2 und bis zum Prüfungstermin 2006/2 auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Augsburg bestanden haben.
- b) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“, die gemäß der Aus-

bildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) – JAPO 2003 – die Erste Juristische Prüfung am Prüfungsort Augsburg bestanden haben.

(3) Sofern bereits ein vergleichbarer Titel auf der Basis der Ersten Juristischen Staatsprüfung erworben oder beantragt worden ist, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

§ 3

Verfahren

¹Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. ²Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 an den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg zu richten. ³Dem Antrag ist die Versicherung an Eides statt beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 29. Juli 2004 Nr. X/5-5e91a (BA)-10b/31 268.

Augsburg, den 11. August 2004

I. V.

Prof. Dr. Thomas M. Scheerer
Prorektor

Die Satzung wurde am 11. August 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. August 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 2004.

Anlage zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin Univ.“ oder „Diplom-Jurist Univ.“ an der Universität Augsburg

Universität Augsburg

Diplomurkunde

Die Universität Augsburg, Juristische Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

Geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Juristin Univ./Diplom-Jurist Univ. (Dipl.-Jur. Univ.)

aufgrund der am bestandenenen Ersten Juristischen Staatsprüfung/Ersten Juristischen Prüfung gemäß der JAPO in der jeweils gültigen Fassung.

Augsburg, den

(Siegel)

Dekan der Juristischen Fakultät